

BRANDMELDEANLAGEN

vom 01.03.2006

(gültig für den Bereich der Stadt Altenburg)

Inhaltsangabe

1. Allgemeines
2. Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen
3. Konzessionär für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen
4. Brandmeldezentrale (BMZ)
5. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)
6. Blitzleuchte
7. Schließung für feuerwehrspezifische Geräte der Brandmeldeanlage
8. Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkartei)
9. Brandmeldertableau
10. Elektronische Einsatzdatei
11. Feuerwehrplan
12. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage
13. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen
14. Weitere Bedingungen
15. In-Kraft-Treten

1. Allgemeines

1.1

Brandmeldeanlagen, deren Informationen direkt auf die Empfangseinrichtung der Rettungsleitstelle Gera auflaufen sollen, sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN EN 54;	Brandmeldeanlagen
DIN 14 661;	Feuerwehr-Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 14 675;	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN VDE 0833;	Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

Die Projektierung und Errichtung der Brandmeldeanlagen muss durch eine **zertifizierte Fachfirma** durchgeführt werden (Festlegungen Pkt. 4 DIN 14 675 beachten).

1.2

Durch den Errichter der Brandmeldeanlage ist die schriftliche Bestätigung zu erbringen, dass die Brandmeldeanlage nach den jeweils gültigen Bestimmungen errichtet wurde (Fachunternehmerbescheinigung).

Eine Ausfertigung der Fachunternehmerbescheinigung ist spätestens am Tage der Aufschaltung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben (Stadt Altenburg, Referat Feuerwehr).

1.3

Das Gesamtkonzept der Brandmeldeanlage ist bereits in der Planungsphase mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen. Insbesondere werden in dieser Phase Festlegungen getroffen über:

- den Standort des Feuerwehr-Schlüsseldepots (FSD),
- den Standort des Freischaltelelementes (FSE),
(Die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Objekträger und der zuständigen Brandschutzdienststelle.)
- den Standort der Blitzleuchte(n),
- den Standort der Brandmeldezentrale (BMZ),
- den Standort des Feuerwehr-Bedienfeldes (FBF) und
- die Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkartei), gegebenenfalls eines Brandmeldertableaus sowie deren Standort.

2. Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen

2.1

In der Rettungsleitstelle Gera wird eine konzessionierte Empfangseinrichtung für Brandmeldeanlagen betrieben, an der die Übertragungseinrichtungen für Brandmeldungen der Stadt Altenburg angeschlossen werden.

2.2

Die Einrichtung der Übertragungseinrichtung (ÜE) erfolgt auf Antrag des künftigen Betreibers der Brandmeldeanlage, durch den **Konzessionär** für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen auf die Empfangseinrichtung der Rettungsleitstelle Gera.

2.3

Die Übertragungseinrichtung wird ausschließlich vom Konzessionär eingerichtet und gewartet. Sie bleibt dessen Eigentum.

Störungen an der Übertragungseinrichtung und am postalischen Leitungsnetz sind dem Konzessionär umgehend zu melden. Die Behebung der Störung erfolgt in diesem Fall durch den Konzessionär.

3. Konzessionär für die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen

3.1

Die Stadt Altenburg hat als Konzessionär der Firma Bosch GmbH das ausschließliche Recht eingeräumt, die Übertragungseinrichtungen (ÜE) für Brandmeldeanlagen zur Rettungsleitstelle Gera einzurichten und zu unterhalten.

3.2

Anschrift des Konzessionärs:

Bosch-Sicherheitssysteme GmbH
ST/VRS 3 BE
Erfurter Straße 50 a
99195 Erfurt Stotternheim

4. Brandmeldezentrale (BMZ)

4.1

Der Standort der Brandmeldezentrale sollte sich möglichst im Eingangsbereich und in der Nähe der Feuerwehrzufahrt befinden.

Nach Rücksprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle kann die Brandmeldezentrale außerhalb des Eingangsbereiches angeordnet werden. In diesem Fall müssen aber mindestens:

- das Feuerwehr-Bedienfeld (FBF),
- eine abgesetzte Parallelanzeige (für ausgelöste Meldergruppe/Meldernummer) und
- das Behältnis für die Feuerwehr-Laufkarten

im Eingangsbereich oder in dem mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmten Anfahrtsweg für die Feuerwehr jederzeit zugänglich untergebracht sein. Eine zusätzliche Installation der genannten Einrichtungen neben der Brandmeldezentrale ist dann nicht erforderlich.

4.2

Wird die Brandmeldezentrale in einem Schrank oder in einem gesonderten Raum untergebracht, ist an der Tür ein genormtes Hinweisschild mit der Aufschrift „BMZ“ oder „Brandmeldezentrale“ anzubringen.

Befindet sich die Brandmeldezentrale nicht im Eingangsbereich, ist gegebenenfalls der Weg zur Brandmeldezentrale mit genormten Schildern zu kennzeichnen.

5. Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD)

5.1

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Falle der Auslösung der Brandmeldeanlage jederzeit und ohne Verzögerung die Zufahrt zum Objekt und der gewaltlose Zutritt zu der Brandmeldezentrale sowie zu den Räumen des Überwachungsbereiches der Brandmeldeanlage zu ermöglichen.

Dies ist vom Betreiber der Brandmeldeanlage durch geeignetes Personal mit Schlüsselgewalt rund um die Uhr sicherzustellen.

Die Hinterlegung eines Generalschlüssels der zentralen Schließanlage in einem elektronisch überwachten Schlüsseldepot (frühere Bezeichnung – Feuerwehrschlüsselkasten) ist ebenfalls möglich.

Die Meldung der Überwachung (Sabotagemeldung) muss an eine ständig besetzte Stelle, wie z. B. Polizei oder Wach- und Sicherheitsunternehmen, weitergeleitet werden.

5.2

Die Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepots bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Objekträger und der zuständigen Brandschutzdienststelle.

5.3

Schlüsseldepots können entweder in Wände oder in eine gesonderte Säule eingebaut werden. Sowohl das Schlüsseldepot als auch die Säule müssen eine entsprechende **VdS-Anerkennung** besitzen.

5.4

Der Einbau, der Betrieb und die Instandhaltung des Schlüsseldepots sind in Übereinstimmung mit der **VdS 2105** durchzuführen.

5.5

Grundsätzlich ist eine manuelle Auslösung der Außentürsicherung des Schlüsseldepots durch die Feuerwehr zu ermöglichen. Dazu muss zusätzlich ein **Freischaltelement (FSE) mit VdS-Zulassung** installiert werden.

Zur Beachtung!

Wird ein Schlüsseldepot installiert, ist die Aufbewahrung der Schlüssel für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist das Schlüsseldepot nicht VdS-anerkannt und/oder nicht gemäß den Einbaubestimmungen der VdS-Richtlinie 2105 installiert, besteht kein

Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem Schlüsseldepot entwendeten Schlüssel geöffnet wurde.

6. Blitzleuchte

Um der anrückenden Feuerwehr den „Feuerwehrzugang“ und bei vorhandenem Schlüsseldepot auch den Standort des Schlüsseldepots kenntlich zu machen, ist aus der Anfahrtsrichtung der Feuerwehr sichtbar eine gelbe Blitzleuchte bzw. Rundumkennleuchte anzubringen. Die Leuchte wird nach Auslösen des Alarmzustandes der Brandmeldeanlage aktiviert. Entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung mehrerer Leuchten erforderlich sein.

7. Schließung für feuerwehrspezifische Geräte der Brandmeldeanlage

7.1

Es besteht eine eigene Schließung für

- das Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD),
- das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und
- das Freischaltelement.

7.2

Die Bestellung der erforderlichen Schlosser ist nur mit einer Freigabebescheinigung der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle möglich.

Die erforderliche Freigabebescheinigung ist schriftlich durch den Betreiber, Planer oder Errichter der Brandmeldeanlage zu beantragen.

Anschrift:

Stadtverwaltung Altenburg
Referat 37 – Feuerwehr –
Markt 1
04600 Altenburg

Tel.: 03447 / 594 352

Fax: 03447 / 31 60 57

7.3

Der Einbau der Schlosser erfolgt am Tage der Aufschaltung der Brandmeldeanlage im Beisein eines beauftragten Mitarbeiters der jeweiligen Brandschutzdienststelle.

8. Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkartei)

8.1

Für jede Brandmeldezentrale ist, sofern nicht ein Lageplantableau ausreichend ist, eine Meldergruppenkartei so anzulegen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Feuerwehr – Laufkarte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist.

8.2

Je Meldergruppe muss mindestens eine Feuerwehr-Laufkarte vorhanden sein. Die Feuerwehr-Laufkarten müssen gut lesbar und übersichtlich aufgebaut sein, um für die Einsatzkräfte der Feuerwehr eine schnelle Lokalisierung des Brandortes sicherzustellen. Die Karten müssen aus formstabiler Folie oder Karton in Folie (laminiert) bestehen. Die Größe der Karten sollte das Format A 4 nicht überschreiten. Am oberen Rand der Feuerwehr-Laufkarten ist ein Meldergruppenregister vorzusehen.

8.3

Auf der Feuerwehr-Laufkarte müssen folgende Informationen vorhanden sein:

- Meldebereich (überwachter Bereich),
- Meldergruppe,
- Meldernummer,
- Melderart und Anzahl,
- Gebäude/Geschoss,
- Standort der Brandmeldezenterale, der Übertragungseinrichtung, des Feuerwehr-Schlüsseldepot, der Parallelanzeige,
- Laufweg vom Standort zum Meldebereich,
- im Laufweg liegende Türen und Treppen,
- vorhandene Feuerwehraufzüge,
- Lage von Wandhydranten,
- Raumkennzeichnung und Nutzung,
- besondere Gefährdungen,
- Legende der verwendeten Bildzeichen,
- Datum der letzten Aktualisierung.

Die Feuerwehr – Laufkarte muss enthalten:

- auf der **Vorderseite: Gebäudeübersicht** mit Grundriss und ggf. Schnittdarstellung; Aus der Gebäudeübersicht muss der Weg von der Brandmeldezenterale bzw. der Parallelanzeige bis zur ausgelösten Meldergruppe mit einem grünen Pfeil erkennbar sein.
- auf der **Rückseite: Detailplan für den Meldebereich**
Zur eindeutigen Lokalisierung des Brandortes muss der Detailplan für den Meldebereich die räumliche Zuordnung der Einzelmelder mit Meldernummer dieser Meldergruppe enthalten.

8.4

Das Behältnis mit der Meldergruppenkartei ist mit der Aufschrift „FEUERWEHR – LAUFKARTEN“ zu versehen.

8.5

Befindet sich das Behältnis mit der Meldergruppenkartei in einem allgemein zugänglichen Bereich, so muss es gegen einen unberechtigten Zugriff gesichert werden. Möglichkeiten hierzu sind:

- Ansteuerung über die Brandmeldezenterale (Behältnis öffnet nur bei Alarmauslösung)

- Einbau eines Schließzylinders mit der gleichen Schließung wie das Feuerwehrbedienfeld

9. Brandmeldertableau

9.1

Als Ergänzung kann bei großen unübersichtlichen Objekten oder bei Vorhandensein mehrerer Gebäudekomplexe zusätzlich zu der Meldergruppenkartei ein Lageplantableau erforderlich werden. Andererseits kann bei kleinen Objekten ein Lageplantableau ohne Meldergruppenkartei gestattet werden.

9.2

Brandmeldertableaus sind, bezogen auf den Standort, lagerichtig zu installieren.

9.3.

Auf dem Brandmeldertableau sind vereinfachte Grundrisse des Gebäudes mit markanten Punkten (z. B. Zugänge, Treppen, Flure) darzustellen.

9.4

Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss positionsgerecht durch entsprechende Lampen zu kennzeichnen. Die Anzeigelampen müssen folgende Farben haben:

- rot nichtautomatische Brandmelder
- gelb automatische Brandmelder
- blau selbsttätige Löschanlage
- weiß Geschossanzeige
- grün Standort der Brandmeldezentrale

10. Elektronische Einsatzdatei

Bei größeren Brandmeldeanlagen ist die Einrichtung elektronischer Einsatzdateien sinnvoll. Sie bestehen aus PC, Bildschirm und Drucker.

11. Feuerwehrplan

Für Objekte mit Brandmeldeanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist in 4-facher Ausfertigung der zuständigen Brandschutzdienststelle zur Weiterleitung an die örtlich zuständigen Feuerwehren zu übergeben.

Eine Ausfertigung ist im Objekt am Standort der Brandmeldezentrale bzw. der Parallelanzeige zu hinterlegen.

12. Abnahme und Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage

12.1

Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Empfangseinrichtung der Rettungsleitstelle Gera sollte erst nach einem Probebetrieb erfolgen.

Der Termin der Aufschaltung ist durch den Auftraggeber (Betreiber der Brandmeldeanlage) rechtzeitig beim Konzessionär zu beantragen. Der Konzessionär realisiert die technische Aufschaltung.

12.2

Vor der Aufschaltung muss die Abnahme der Brandmeldeanlage durchgeführt werden. Verantwortlich für die Abnahme ist der Auftraggeber.

Die Abnahme muss im Beisein des Auftraggebers, des Errichters, des Konzessionärs und der zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. deren jeweilige Vertreter erfolgen.

Die Abnahme kann nur erfolgen, wenn der Errichter die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls und der Ausführungsunterlagen erklärt hat. Die Prüfung der Anlage muss im Inbetriebsetzungsprotokoll mängelfrei nachgewiesen sein.

Auf die „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)“ vom 6. Mai 2004 wird verwiesen (Prüfung durch Prüfsachverständige).

12.3

Eine Ausfertigung der Fachunternehmerbescheinigung (vgl. Ziffer 1.2) ist spätestens am Tage der Aufschaltung der zuständigen Brandschutzdienststelle zu übergeben.

12.4

Der Betreiber der Brandmeldeanlage ist verpflichtet, Betriebspersonal als eingewiesene Personen vorzuhalten. Diese Personen sind von der Errichterfirma der Brandmeldeanlage mit der Anlage und dem Betrieb vertraut zu machen. Die Einweisung hat vor der Aufschaltung der Anlage zu erfolgen.

12.5

Die örtlich zuständigen Feuerwehren sind in die feuerwehrspezifischen Bestandteile der Brandmeldeanlage einzuweisen. Die Einweisung wird im Beisein eines Mitarbeiters der zuständigen Brandschutzdienststelle durchgeführt.

12.6

Spätestens bei der Abnahme der Brandmeldeanlage müssen folgende Unterlagen und Gegenstände vorhanden sein:

1. Fachunternehmerbescheinigung des Errichters der Brandmeldeanlage (vgl. Ziffer 1.2).
2. Inbetriebsetzungsprotokoll der Brandmeldeanlage
(Der Errichter hat die Betriebsbereitschaft der Anlage zur Abnahme mit Vorlage des Inbetriebsetzungsprotokolls und der Ausführungsunterlagen zu erklären. Die Prüfung der Anlage muss im Inbetriebsetzungsprotokoll mängelfrei nachgewiesen sein.)

3. ggf. Prüfbericht des Prüfsachverständigen
Auf die „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden (ThürTechPrüfVO)“ vom 6. Mai 2004 wird verwiesen. Diesbezüglich sind auch eventuell gestellte Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung des Objektes zu beachten.
4. Feuerwehr-Laufkarten (Meldergruppenkartei) ggf. Brandmeldertableau, ggf. elektronische Einsatzdatei
5. Feuerwehrplan nach DIN 14 095
6. Wartungs- und Betriebsbuch
7. Bei vorhandenen Feuerwehr-Schlüsseldepot – Objektschlüssel zur Hinterlegung im Feuerwehr-Schlüsseldepot
8. Bei vorhandener automatischer Löschanlage – Abnahmeattest für die automatische Löschanlage von einer anerkannten Prüfstelle
9. Wartungsvertrag für die Brandmeldeanlage
10. An der Brandmeldezentralkarte sind Rufnummer und Anschrift von Ansprechpartnern für die Brandmeldeanlage (Wartungsfirma, Konzessionär) zu hinterlegen.
11. 10 Ersatzscheiben für nichtautomatische Brandmelder sowie „Außer Betrieb“-Schilder für nichtautomatische Brandmelder.

13. Instandhaltung und wiederkehrende Prüfungen

13.1

Durch den Betreiber der Brandmeldeanlage ist zur Durchführung der vorgeschriebenen Instandhaltung, Wartung und Inspektion (DIN-VDE-Bestimmungen, DIN EN-Vorschriften) ein **Wartungsvertrag** mit einer **zertifizierten Fachfirma** abzuschließen.

Die Wartungsfirma muss gewährleisten, dass bei Störungen innerhalb von höchstens **24 Stunden** (auch an Wochenenden und an Feiertagen) Maßnahmen zu deren Beseitigung vor Ort begonnen werden.

Sollte das Gebäude, in der sich die Brandmeldeanlage befindet, unter den Anwendungsbereich der „Thüringer Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden“ (ThürTechPrüfVO) vom 6. Mai 2004 fallen, sind **zusätzliche Prüfungen** durch **Prüfsachverständige** erforderlich.

13.2

Die Übertragungseinrichtungen liegen ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Wartung und Prüfung durchführt.

13.3

Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen gemäß Ziffern 13.1 und 13.2 sowie Reparaturen sind im Wartungs- und Betriebsbuch zu dokumentieren.

14. Weitere Bedingungen

Weitere durch technische oder organisatorische Änderungen sich ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. In-Kraft-Treten

Dieses Merkblatt gilt mit sofortiger Wirkung. Vorhergehende Merkblätter werden außer Kraft gesetzt.

Altenburg, den 1. März 2006

Wust
Referatsleiter Feuerwehr